

S a t z u n g

über die Gebühren der
städt. Friedhöfe in Weiden i. d. OPf.
vom 27.10.1987 i. d. F. vom 01.01.2008

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. (im folgenden "Stadt" genannt) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen im alten städt. Friedhof, im Waldfriedhof und im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt

Grabgebühren (§ 5) und
Bestattungsgebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung oder mit Erwerb des Nutzungsrechtes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Zugang des Bescheides, in dem sie festgesetzt sind, zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) a) Die Grabgebühren betragen im alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für das fünfzehnjährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	912,00 €
Gräber	II. Ordnung	608,00 €
Gräber	III. Ordnung	304,00 €
Grüfte	I. Ordnung	2.128,00 €
Grüfte	II. Ordnung	1.216,00 €
Grüfte	III. Ordnung	608,00 €
Kindergräber		81,00 €
Urnengräber		243,00 €
Urnennische		415,00 €

und für das fünfjährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	304,00 €
Gräber	II. Ordnung	203,00 €
Gräber	III. Ordnung	102,00 €
Grüfte	I. Ordnung	710,00 €
Grüfte	II. Ordnung	405,00 €
Grüfte	III. Ordnung	203,00 €
Kindergräber		40,50 €
Urnengräber		81,00 €
Urnennische		138,00 €

b) Die Grabgebühren betragen im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für

Familien- und Wahlgräber	169,00 €
Grüfte	921,00 €
Kindergräber	34,00 €
Urnengräber	64,00 €

c) Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilig Mehrfache der unter a) und b) genannten Gebühren für Einzelgräber erhoben.

(2) *(wurde aufgehoben)*

- (3) Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechtes (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 16 der Friedhofsatzung der Stadt Weiden i. d. OPf. neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet.
- (4) Bei Gebühren für Grabnachsörungen erfolgt eine jahresanteilige Gebührenrückerstattung, wenn die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten freigegeben wird und keine Nutzungsübertragung an einen Dritten erfolgt.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung. Soweit im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt ausnahmsweise andere Gebühren gelten, sind diese in Klammern gesetzt.

Leichenhallenbenutzung	103,00 €	(39,00 €)
Aussegnungshallenbenutzung und Benutzung der Aufbahrungsräume im Klinikum	103,00 €	
Erwachsenenbeerdigung		
a) einfache Grabtiefe	268,00 €	(240,00 €)
b) doppelte Grabtiefe	357,00 €	(333,00 €)
Kinderbeerdigung	81,00 €	(107,00 €)
Beisetzung in einer Gruft	113,00 €	
Urnenbeisetzung	58,00 €	(80,00 €)
Urnenbeisetzung in Urnennische	29,00 €	
Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat	25,00 €	(18,00 €)
für jeden weiteren angefangenen Monat	11,00 €	
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	339,00 €	
Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	428,00 €	
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung in		

Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab	71,00 €
Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gemäß § 11 Abs. 2 Friedhofssatzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	12,00 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	24,00 €
Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab	
a) aus einfacher Grabtiefe	280,00 €
b) aus doppelter Grabtiefe	369,00 €
Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) in einfacher Grabtiefe	268,00 €
b) in doppelter Grabtiefe	357,00 €
Benutzung des Sezierraumes	103,00 €
Desinfektion des Sezierraumes	23,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je Tag	28,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je Tag	12,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Erwachsener)	11,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Kind)	8,00 €
Transport der Urne von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung	8,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 8 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (4 Matten im Grab, Containerabdeckmatte, 2 Weihwasserkessel, 2 Erdschaufeln und 2 Erdschalen) bei einer Erwachsenenbeisetzung	67,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (2 Matten im Grab, 2 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Kinderbeisetzung	34,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen in der Aussegnungshalle (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 1 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (1 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei Urnenbeisetzung	34,00 €

Bereitstellung von 6 Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Versenken des Sarges in der Grabstätte	162,00 €
Bereitstellung von 4 Sargträgern bei einer Trauerfeier und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug	108,00 €
Bereitstellung von 1 Träger bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte	27,00 €
Durchführung von Exhumierungen in einen bereitgestellten Sarg	67,00 €
Benutzung eines Kranzgestelles	15,00 €

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 52,00 € auf die jeweils geltenden Beisetzungsgebühren erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.1987 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.10.1987 (ABI Nr. 22 vom 01.12.1987). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABI Nr.	22	vom 01.12.1987	
ABI Nr.	23	vom 15.12.1988,	gen. m. RS vom 18.11.88, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	20	vom 04.11.1991,	gen. m. RS vom 09.10.91, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	23	vom 15.12.1992,	gen. m. RS vom 03.12.92, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	22	vom 01.12.1993,	gen. m. RS vom 04.11.93, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	23	vom 15.12.1994	
ABI Nr.	20	vom 02.11.1995	
ABI Nr.	23	vom 15.12.1997	
ABI Nr.	24	vom 31.12.1998	
ABI Nr.	22	vom 01.12.1999	
ABI Nr.	24	vom 31.12.2001	
ABI Nr.	24	vom 31.12.2003	
ABI Nr.	25	vom 30.12.2005	
ABI.Nr.	25	vom 31.12.2007	